

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Hillesheim
vom 12.01.1995¹

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.2.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18.09.2001 (GVBl. S. 252), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1²

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer oder mehreren Zeitungen. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bestimmt die Art und Zusammensetzung der Ausschüsse durch Beschluss gem. § 44 GemO.

§ 3³
Übertragung von Aufgaben
des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Ortsbürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO und
 7. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.600 €.
 2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 1.100 € bis zu einer Wertgrenze von 2.600 €.

(4) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 1.100 € bis zu einer Wertgrenze von 2.600 €.
2. Die Herstellung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB.

§ 4⁴

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.100 € im Einzelfall.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 110 € nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat zwei Ortsbeigeordnete.

§ 6⁵

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7⁶
Aufwandsentschädigung
der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11 €.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8⁷
Aufwandsentschädigung für
weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 9⁸
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juni 1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.3.1978 außer Kraft.

Hillesheim, den 12. Januar 1995

gez.: Erich Metzler

- Ortsbürgermeister -

-
- ¹ i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 04.03.2015
- ² § 1 wurde geändert durch:
- § 1 Abs. 1 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 04.03.2015
- § 1 Abs. 4 i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 10.03.2010
- ³ § 3 Abs. 3 u. 4 i.d.F der 1. ÄndSatzung vom 27.04.2001
- ⁴ § 4 i.d.F der 1. ÄndSatzung vom 27.04.2001
- ⁵ § 6 Abs. 2 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 30.09.2004
- ⁶ § 7 wurde geändert durch:
- § 7 Abs. 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 27.04.2001
- § 7 Abs. 2 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 30.09.2004
- ⁷ § 8 wurde geändert durch
- § 8 eingefügt durch die 2. ÄndSatzung vom 30.09.2004
- § 8 Abs. 1 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 04.03.2015
- ⁸ Satzung in Kraft getreten am 14.01.1995
1. ÄndSatzung vom 27.04 2001 in Kraft getreten am 01.01.2002
 2. ÄndSatzung vom 30.09.2004 in Kraft getreten am 11.12.2004
 3. ÄndSatzung vom 10.03.2010 in Kraft getreten am 07.08.2010
 4. ÄndSatzung vom 04.03.2015 in Kraft getreten am 26.03.2015